

Anlage 4

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie

Rechnungsstellung

1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch gemäß III 6. GPKE.

Bis zur Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur ist zusätzlich zur elektronischen Rechnung ein Umsatzsteuernachweis in Papierform erforderlich.

Auf Wunsch des Lieferanten bietet der Netzbetreiber neben der elektronischen Rechnungsdatei im von der BNetzA vorgegebenen einheitlichen Format bis auf weiteres noch eine zusätzliche Rechnungslegung in Papierform an. Die Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung einschließlich Test erfolgt in bilateraler Abstimmung.

1.2 Abschlagsrechnungen

Für Entnahmestellen, für die in der Regel nur einmal jährlich eine Ist-Abrechnung erstellt wird, können monatlich Abschläge erhoben werden.

Es werden an den Rechnungsempfänger keine Abschlagspläne übermittelt. Der jeweilige Abschlagsbetrag wird monatlich ausschließlich in Form einer Abschlagsrechnung, ebenfalls mit der Nachricht INVOIC, durch den Netzbetreiber vom Rechnungsempfänger angefordert.

1.3 Jahresrechnungen

Für jede jährlich abgerechnete Entnahmestelle ist auf Grundlage des gemäß Ziffer 5.4. des Lieferanten-Rahmenvertrages ermittelten Verbrauchs mindestens einmal jährlich spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung zu erstellen.

1.4 Monatsrechnungen

Für jede monatlich abgerechnete Entnahmestelle wird spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung gemäß Ziffer 9 des Lieferanten-Rahmenvertrags erstellt.

1.5 Schlussrechnungen

Bei Abmeldung von Entnahmestellen ist auf Grundlage des gemäß Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages ermittelten Verbrauchs spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung zu erstellen.

1.6 Rechnungskorrekturen

Beim Vorliegen von Fehlern (z. B. falscher Preis, falsche Menge) in einer Rechnung wird die Rechnung, unabhängig von welchem Vertragspartner der Fehler festgestellt wird, erst nach Vorliegen einer fristgerechten REMADV storniert und eine neue Rechnung erstellt. Die Umsetzung erfolgt gemäß den GPKE Festlegungen.

2 Fälligkeit von Rechnungen

Rechnungen sind zu dem in der INVOIC-Nachricht angegebenen Fälligkeits-Datum, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der INVOIC mit Umsatzsteuernachweis fällig.

Abschlags-Rechnungen sind zu dem in der INVOIC-Nachricht angegebenen Fälligkeits-Datum fällig, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der INVOIC mit Umsatzsteuernachweis und frühestens am 1. des der Belieferung folgenden Monats.